



# Satzung

## Inhaltsverzeichnis

<i>Inhaltsverzeichnis</i> .....	1
<i>§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr</i> .....	2
<i>§ 2 Verein</i> .....	2
2.1 Zweck.....	2
2.2 Grundsätze .....	3
2.3 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung .....	3
<i>§ 3 Mitgliedschaft</i> .....	4
3.1 Erwerb .....	4
3.2 Beendigung.....	4
3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
3.4 Mitgliedsbeiträge.....	5
<i>§ 4 Organe</i> .....	6
4.1 Ordentliche Mitgliederversammlung.....	6
4.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	7
4.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	7
4.4 Der Vorstand.....	8
4.5 Aufgaben des Vorstandes .....	9
4.6 Beurkundung der Beschlüsse.....	9
<i>§ 5 Inkrafttreten</i> .....	10
<i>Änderungshistorie:</i> .....	11



## § 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "**Wald- und Naturkindergarten Bruchsal e.V.**".
2. Er hat seinen Sitz in Bruchsal.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

## § 2 Verein

### 2.1 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit - und hier insbesondere der Kinder - zu dienen.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Trägerschaft des Waldkindergartens. Der Verein ist für die finanziellen, organisatorischen und pädagogischen Belange zuständig, sowie für die Planung, Durchführung und Weiterentwicklung des Waldkindergartens verantwortlich. Er dient der Verbesserung der Alltagssituation von Kindern und der Unterstützung der Entwicklung einer kinder-, familien- und umweltfreundlichen Gesellschaft.
4. Der Verein strebt die Anerkennung als Träger der Freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG an.
5. Der Verein soll an Einrichtungen, die seinem Zweck dienlich sind, mitwirken und diese unterstützen; um den Vereinszweck besser zu erfüllen, kann er solche Einrichtungen auch selbst eröffnen und betreiben.
6. Mit sozialen, kirchlichen, öffentlichen, privaten und wissenschaftlichen Einrichtungen und Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, hält der Verein ständig Kontakt.



## 2.2 Grundsätze

1. Grundlage für die Arbeit des Vereins ergibt sich aus den KJHG § 22, 24, 24a und 25 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein arbeitet überparteilich und konfessionsungebunden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 2.3 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen als steuerbegünstigten Waldkindergarten, der die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Dieser wird mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten bestimmt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



## § 3 Mitgliedschaft

### 3.1 Erwerb

1. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags erfolgt durch den Vorstand. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dieser und dem Verein. Über Inhalt und Form der besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand.
5. Familien deren Kinder den Waldkindergarten besuchen, müssen mindestens eine Mitgliedschaft des Vereins erwerben.

### 3.2 Beendigung

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Form.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate in Rückstand bleibt.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich, per Fax oder E-Mail zu begründen und dem Betroffenen bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person ergibt sich aus der zwischen ihr und dem Verein getroffenen Vereinbarung.



### 3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur aktiven Mithilfe bei der Erledigung notwendiger Arbeiten. Wird diese Mithilfe nicht erbracht, kann eine Sonderzahlung eingefordert werden. Näheres regelt die Finanzordnung.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

### 3.4 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe der Beitragssätze wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Beitrag für das Kalenderjahr des Eintritts wird unabhängig vom Eintrittsdatum komplett erhoben.
4. Mitgliedsbeiträge werden ab 01.02. des laufenden Kalenderjahres per Bankeinzug eingezogen.
5. Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen werden durch gesonderte Vereinbarungen zwischen diesem und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.



## § 4 Organe

### 4.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr, spätestens bis zum 30. Juni.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist oder dem Mitglied durch den Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person ausgehändigt wurde. Die Einladung kann alternativ per Fax oder E-Mail erfolgen. Es gilt das Absende-Datum. Als Adresse für die Einladung wird die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds verwendet.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitglieder, die nicht persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, sind befugt, online, via Livestream teilzunehmen und bei offenen Abstimmungen abzustimmen. Dazu ist ein schriftlicher, formloser und rechtzeitiger Antrag beim Vorstand einzureichen und bei der Anmeldung eine geeignete Legitimation vorzulegen.  
Bei geheimen Abstimmungen sind Online-Teilnehmer bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.  
Bei Bedarf kann der Vorstand zu einer rein virtuellen Mitgliederversammlung einladen. In rein virtuell abgehaltenen Mitgliederversammlungen sind offene und unter Anwendung geeigneter digitaler Tools geheime Abstimmungen möglich und alle Teilnehmenden stimmberechtigt.
6. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die seit mindestens 4 Wochen Mitglied sind. Angestellte sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. In Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt mit Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden ordentlichen Mitglieds hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen.



7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Der Leiter ist für die ordentliche Leitung verantwortlich.

## 4.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - Wahl der Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Entlastung von Vorstand und Kassenführung
  - Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über allgemeine Anträge
  - Auflösung des Vereins
  - Genehmigung der Finanzordnung
  - Genehmigung einer Wahlordnung
  - Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften
  - Aufnahme von Darlehen über die in der Finanzordnung des Vorstandes vorgesehene Höhe hinaus
  - An- und Verkauf von Grundstücken;
  - Eröffnung und Betrieb von Einrichtungen;
  - Einrichtung von Bildungsmaßnahmen

## 4.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird oder der 1. oder 2. Vorstand oder der Kassier zurücktritt. Die Neuwahl ist innerhalb von 4 Wochen nach Rücktritt durchzuführen.



## 4.4 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus 1. und 2. Vorsitzenden und Kassier. Ergänzend kann die Mitgliederversammlung einen Schriftführer und bis zu 3 Beisitzer wählen.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsvollmacht).
3. Wählbar sind Mitglieder, die mit keinem Beitrag im Verzug sind.
4. Die pädagogischen Mitarbeiter des Vereins sind nicht wählbar.
5. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung bestimmt, dass dem Vorstand für seine Aufgaben im Vorstand eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (der sog. Ehrenamtszuschale). Alles weitere wird in der Finanzordnung geregelt.
6. Über die Einführung der Ehrenamtszuschale wurde am 28.03.2025 durch die Mitgliederversammlung per Beschluss entschieden.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtsgeschäfte aufnehmen können.
8. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Ausscheidende Vorstandsmitglieder besorgen die ordnungsgemäße Übergabe der Vereinsgeschäfte und Unterlagen an ihre Nachfolger.
10. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, bedarf dies der Schriftform.



#### 4.5 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung offengelegt wird.
3. Er erstellt eine Finanzordnung, die in der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
4. Er erstellt eine Wahlordnung, die in der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
5. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.
6. Er erstellt und pflegt ein Beschlussregister.
7. Unterrichtung der Mitgliederversammlung über alle wesentlichen Vereinsvorgänge.
8. Aufstellung der Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.
9. Ihm obliegen Entscheidungen in Personalfragen.
10. Bei Personalentscheidungen entscheidet der Vorstand, der Elternbeirat und die Kindergartenleitung haben das Recht der Anhörung.

#### 4.6 Beurkundung der Beschlüsse

1. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen. Es ist ein Beschlussregister zu führen.
2. Über die Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen und jeweils zu Beginn der darauffolgenden Sitzung desselben Organs von diesem zu verabschieden. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen. Abschriften der Protokolle sind beim Vorstand abzurufen oder einzusehen.



## § 5 Inkrafttreten

1. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
2. Die Satzung tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde heute beschlossen.

Bruchsal, den 29.10.03

Anerkennung der Satzung durch die Gründungsmitglieder:



## Änderungshistorie:

<u>Datum</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>Von</u>	<u>Version</u>	<u>Freigegeben</u>
29.04.2009	§ 2.3 Ziffer 2 überarbeitet gemäß MV vom 29.04.2009	S. Oellermann		29.04.2009
17.05.2015	Neue Rechtschreibung und Format angepasst Änderungshistorie hinzugefügt (keine inhaltlichen Änderungen)	M. Epp	3.0	
08.03.2016	Absatz 7 zu Kapitel 2.2 hinzugefügt	M. Epp	4.0	8.3.2016
08.02.2024	Erweiterung Absatz 4.1.5	C. Jaschek	5.0	26.09.2023
02.04.2025	Erweiterung des Absatzes 4.1.5	C. Jaschek	6.0	28.03.2025
02.04.2025	Einfügung der Absätze 4.4.5 und 4.4.6	C. Jaschek	6.0	28.03.2025